

Die Mitgliederversammlung des „Förderverein Jugendhandball in Wilhelmshaven“ hat auf ihrer Gründungsversammlung am 04.11.2016 gemäß § 6 Abs. der Satzung vom 04.11.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Aufnahmegebühr:

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Höhe des Mitgliedsbeitrages:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

a) für natürliche Personen	60 €
b) für juristische Personen	120€

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag für längstens zwei Jahre stunden oder reduzieren. Eine Reduzierung auf 0€ ist bei besonderer wirtschaftlicher Notlage möglich.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich oder vierteljährlich im Voraus erhoben und per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags per Überweisung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Grundsätzlich werden die Beiträge jeweils zum ersten Werktag eines jeden Geschäftsjahres bzw. Quartals eingezogen.

Im Jahr des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats anteilig (je Quartal 25%) eingezogen.

4. Leistungsstörungen

a) Rücklastschriften

Im Falle der Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift sind dem Förderverein in Rechnung gestellte Bankgebühren zu erstatten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt davon unberührt.

b) Verzug

Ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied nach zwei erfolglosen Mahnungen gemäß § 4 Abs. 3 aus dem Förderverein ausschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 04.11.2016 in Kraft.